

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	14 (1941)
Heft:	9
 Artikel:	Die Verpflegsausrüstung
Autor:	Lehmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516571

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verpflegsausrüstung

Der lange Aktivdienst, während dem wir vielleicht wochen- oder gar monate- lang immer am gleichen Orte bleiben, hat den Begriff der Verpflegsausrüstung, von dem wir hier sprechen wollen, etwas verwischt. Wir wollen ihn uns wieder in Erinnerung rufen.

Die Tagesportion und die Tagesration ist nicht bestimmt für einen Kalender- tag, sondern umfasst die Verpflegung und die Fourage für den Mittag und den Abend des einen Tages, sowie den Morgen des darauffolgenden Tages. Diesem Grundsatz

Mittag — Abend — Morgen

wird heute bei der Truppe nicht überall nachgelebt. Finden die Fassungen am Abend statt, so wird beispielsweise das Brot häufig schon zum Frühstück des darauffolgenden Tages, wenn nicht gar schon zum Abendessen selbst abgegeben, statt erst nach der Frühstücksverpflegung.

Die Verschiebung der Tagesportion auf „Mittag — Abend — Morgen“ hat seinen bestimmten Grund. Gelangt nämlich der Fassungstrain aus irgendwelcher Ursache mit den gefassten Artikeln erst in den Morgenstunden des folgenden Tages zur Truppe, so ist das Morgenessen auf jeden Fall gesichert. Aus diesen Sicherheitsgründen sollten wir uns auch im gegenwärtigen Verhältnis stets an die reglementarische Aufteilung der Verpflegung halten. Nur so kann sich der Fourier vor Überraschungen bei plötzlichen Dislokationen oder Verschiebungen der Fassungszeiten bewahren. Der Kriegskommissär, welcher die Fassungen ansetzt, wird nämlich immer damit rechnen, dass die Tagesportion die Frühstücksverpflegung und die Tagesration das Morgenfutter des folgenden Tages noch umfasst. Er könnte also seine Disposition nötigenfalls so treffen, dass der Fassungstrain erst nach der Morgenverpflegung bei der Truppe eintrifft. Der Fourier, der sich nicht an die reglementarische Verteilung der Tagesportion hält, würde dadurch aber in Schwierigkeit geraten.

Häufig, besonders bei einer Mobilmachung oder bei Dislokationen, wechseln die Lieferanten der Verpflegung. Eine kleine graphische Darstellung, wie wir sie hier als Muster angeben, hilft mit, die Übersicht zu erleichtern.

Die Darstellung, die an Übersichtlichkeit noch wesentlich gewinnt, wenn die Felder farbig ausgefüllt werden, erklärt sich von selbst:

Die Truppe mobilisiert am 23. 9. in Zürich, wird dann in der Nacht vom 23./24. 9. in die Gemeinde X transportiert, wo sie bis zum Morgen des 27. 9. verbleibt. Am 27. 9. erfolgt der Marsch in eine neue Unterkunft (Gemeinde Y).

Das Platz-Kdo. liefert im angenommenen Fall die ersten 2 Tagesportionen sowie 2 Rationen Hafer, ferner Heu bis und mit Morgenfutter des 24. 9. Die Verpflegung für den 25. 9. (bis und mit Frühstück des 26. 9.) werden wir uns selbst zu beschaffen haben. Am 25. 9. fassen wir die Tagesportion für den 26. 9. (bis und mit Morgenessen des 27. 9.) von der Vpf. Kp. 7. Am 26. 9. findet eine Doppel- fassung von der Vpf. Kp. 7 statt für die Verpflegung bis und mit 29. 9. morgens,

ausgenommen Fleisch. Für den Marschtag des 27.9. ist die Verpflegung der Fleischkonserve befohlen, vom 28.9. an erhalten wir das Fleisch aus einer Rgt.-Feldschlächterei. Das Heu liefert uns bis und mit Morgenfutter des 24.9. das Platz-Kdo. Von da an beziehen wir das Heu von der Gemeinde X. Das Morgenfutter für den Marschtag (27.9.) wird noch von X mitgenommen. Mittag- und Abendfutter des 27.9. verschaffen wir uns auf dem Marsch. Vom 28.9. an wird das Heu von der Gemeinde Y bezogen.

Tag	23.9.	24.9.	25.9.	26.9.	27.9.	28.9.	29.9.
Standort	Zürich		Gemeinde	X	Marsch	Gemeinde Y	

Tages-Portion	Brot					Doppelfassung von Vpf.Kp. 7 am 26.9.	etc.
	Fleisch					Konserven	Aus Rgt.-Feldschläch.
	Käse					Doppel-	etc.
	Tr. Gemüse					Fassung von der	etc.
	Hafer					Vpf. -- Kp. 7 am 26.9.	etc.
	Heu			Gemeinde X		freier Ankauf	Gemeinde Y

Eine solche Übersicht wird immer dann am Platze sein, wenn die Beschaffung der Verpflegsartikel von verschiedenen Seiten erfolgen muss. Le.

Rationierung und Truppenhaushalt

von Lt. Qm. P. Spreng, Luzern

Die immer grösser werdende Verknappung auf dem Inlandmarkt und die damit verbundene Rationierung verschiedener Artikel komplizieren den administrativen Dienst auch in der Armee. Im Nachstehenden sei eine kurze Zusammenstellung über die Beschaffung von rationierten Artikeln bei der Truppe gegeben.

Als Grundlage dienten die I. V. A. 41, ergänzende Weisungen und Mitteilungen der betreffenden Kontrollstellen.

I. Rationierte Lebensmittel

A. Rationierung und Truppenhaushalt

1. Die in der Tagesportion festgesetzten Mengen an Trockengemüsen sind die höchstzulässigen Bezugsmengen.
2. Was durch Nachschub bezogen werden kann, darf nicht freihändig angekauft werden.
3. Rationierte Waren, die nicht durch Nachschub geliefert werden, können gegen Gutschein R 10 bezogen werden. (Bezugsscheine nach Warengattungen getrennt, Bezugsmenge ausser in Zahlen auch in Buchstaben angeben).

Für Brotlieferungen durch Lieferanten sind ebenfalls Bezugsscheine durch die abrechnende Stelle abzugeben.